

BGer 8C_319/2018 vom 20. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_319_2018

FR: TF 8C_319/2018 du 20 septembre 2018

IT: TF 8C_319/2018 del 20 settembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist in erster Linie, ob das Bundesverwaltungsgericht Bundesrecht verletzt hat, indem es in Bestätigung der Verfügung der IVSTA vom 12. Mai 2017 die Wiedererwägungsvoraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG hinsichtlich der Rentenverfügung vom 28. April 2004 als gegeben erachtet und die Invalidenrente daher ex nunc et pro futuro voraussetzungslos neu geprüft hat. Prozessthema bildet dabei in erster Linie die Frage, ob die Vorinstanz von einem bundesrechtskonformen Verständnis der zweifellosen Unrichtigkeit ausgegangen ist. Die Feststellungen, die der Beurteilung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zugrunde liegen, sind tatsächlicher Natur und folglich nur auf offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (vgl. E. 1.2 hievor) hin überprüfbar (vgl. SVR 2008 IV Nr. 53 S. 177 f., I 803/06 E. 4.2). Dagegen ist die Auslegung (Konkretisierung) des Begriffs der zweifellosen Unrichtigkeit nach Art. 53 Abs. 2 ATSG eine Rechtsfrage, die das Bundesgericht frei beurteilt (Urteil 9C_994/2010 vom 12. April 2011 E. 2).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die bei der Beurteilung des Streitgegenstands zu beachtenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargestellt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, aufgrund seines Entscheids vom 24. Oktober 2013 stehe die zweifellose Unrichtigkeit der Rentenverfügung vom 28. April 2004 und damit der seitherigen revisionsweisen Bestätigungen fest. Darin habe es erkannt, die Verwaltung sei bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades vom tatsächlich erzielten

Verdienst im bisherigen Beruf ausgegangen, ohne das Einkommen in einer anderen, gemäss ärztlichen Auskünften vollzeitlich zumutbaren Tätigkeit ohne Leistungseinschränkung zu berücksichtigen. Daher sei von einer zweifellosen Unrichtigkeit der Rentenverfügung vom 28. April 2004 auszugehen.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer geltend macht, dringt nicht durch. Wohl hatte die Vorinstanz mit dem rechtskräftig gewordenen Entscheid vom 24. Oktober 2013 die Verfügung der IVSTA vom 10. Februar 2011 aufgehoben, indessen hatte sie in Dispositiv-Ziffer 2 klar entschieden, dass der Versicherte über den 31. März 2011 hinaus Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hatte. Die Verfügung der IVSTA vom 8. Januar 2014, mit der dieser Anspruch bestätigt wurde, hatte daher weder prozess- noch materiellrechtlich eine Bedeutung. Anfechtungsobjekt konnte daher im vorinstanzlichen Verfahren einzig die Verfügung der IVSTA vom 12. Mai 2017 bilden, mit welcher sie den Rentenanspruch ex nunc et pro futuro verneinte. Zur Verdeutlichung ist anzufügen, dass sich unbestritten zu keinem Zeitpunkt aus den Ergebnissen der medizinischen Abklärungen revisionsrechtlich erhebliche Veränderungen des Gesundheitszustands mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ergaben. Vielmehr hielten zuletzt die medizinischen Sachverständigen der SMAB AG im Gutachten vom 19. September 2016 fest, anamnestisch und aktuell betrachtet sei angesichts des gesamten Krankheitsverlaufs von keiner erheblichen Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Erwerbstätigkeit auszugehen. Dazu ist zu den Vorbringen des Beschwerdeführers anzufügen, dass nach der Regeste von BGE 140 V 514 (Wiedererwägung einer Revisionsverfügung) in Verbindung mit E. 5.2 S. 520 der Rentenanspruch einer versicherten Person, der eine halbe Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde und der die Rente in der Folge zweifellos zu Unrecht auf eine ganze Rente erhöht wurde, für die Zukunft auch dann frei zu prüfen ist, wenn bezüglich der ursprünglichen Verfügung kein Rückkommenstitel vorliegen würde. Im Lichte dieser Rechtsprechung hat die Vorinstanz zu Recht in Bestätigung der Verfügung der IVSTA vom 12. Mai 2017 den Rentenanspruch voraussetzungslos neu geprüft.

E. 4.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat weiter erwogen, dass zur Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit auf das in allen Teilen beweiskräftige Gutachten der SMAB AG vom 19. September 2016 abzustellen sei. Danach litt der Explorand mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an einer Coxarthrose beidseits, einem rezidivierenden thoracolumbalen, pseudoradikulären Schmerzsyndrom bei Hohlrundrücken mit ausgeprägter Spondylosis in der mittleren und unteren Brustwirbelsäule sowie mit Facettenarthrose auf Höhe der Lendenwirbelkörper 4/5 und 5/1 beidseits. Weiter diagnostizierten die medizinischen Sachverständigen ein laterales Meniskusganglion sowie Läsion des Innenmeniskushinterhorns und des Hinterhorns sowie Pars intermedia des Aussenmeniskus am rechten Kniegelenk. Im angestammten Beruf als Krankenpfleger war der Explorand zu 60 % arbeitsfähig. Für körperlich leichte, wechselbelastend, vorwiegend sitzend ausübbare Tätigkeiten, die keine Verrichtungen über Kopf oder in Zwangshaltung der Wirbelsäule erforderten, war er vollständig arbeitsfähig. Die anamnestisch festzustellende rezidivierende depressive Störung (ICD-10: F33.4) war aktuell remittiert, weshalb daraus keine Arbeitsunfähigkeit abzuleiten war

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer wiederholt wörtlich die im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Einwände gegen den psychiatrischen Teil des Gutachtens der SMAB AG, weshalb in diesem Punkt auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen wird.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat weiter erwogen, dass das Bundesgericht mit Urteil 8C_130/2017 vom 30. November 2017 (BGE 143 V 418) und 8C_841/2016 vom 30. November 2017 (BGE 143 V 409) in Änderung der Rechtsprechung festgestellt habe, dass sämtliche psychischen Erkrankungen, namentlich auch depressive Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur, einem strukturierten Beweisverfahren gemäss BGE 141 V 281 zu unterziehen sind. Sodann hat die Vorinstanz einlässlich dargelegt, dass sich anhand des Gutachtens der SMAB AG die Standardindikatoren gemäss BGE 141 V 281 E. 4.1.3 S. 297 f. zuverlässig prüfen liessen. Sie ist zum Schluss gelangt, dass im Zeitpunkt der Wiedererwägungsverfügung der IVSTA vom 12. Mai 2017 kein psychischer Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vorgelegen haben könne. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht, weshalb auch in diesem Punkt auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen wird. Anzuführen ist zur Bekräftigung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und der daraus gezogenen Schlussfolgerung nur, dass gemäss BGE 143 V 409 ein strukturiertes Beweisverfahren anhand der Standardindikatoren entbehrlich ist, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann nach Darlegung der Rechtsprechung die Frage geprüft, ob der Versicherte angesichts seines fortgeschrittenen Alters nach allgemeiner Lebenserfahrung in einem als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt noch als vermittelbar gelten konnte und die ihm verbliebene Leistungsfähigkeit erwerblich zu verwerten vermochte. Es hat erwogen, der Versicherte sei gemäss Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 14. Oktober 2003 in einer den körperlichen Beschwerden angepassten Erwerbstätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig gewesen. Dr. med. D. _____ (psychiatrisches Gutachten vom 15. Mai 2010) und Dr. med. E. _____ (rheumatologisch-innermedizinisches Gutachten vom 26. Mai 2010) seien zum Schluss gelangt, der Explorand vermöge ohne Leistungseinschränkung ein Arbeitspensum von 90 bis 100 % zu bewältigen. Die medizinischen Sachverständigen der SMAB AG (Gutachten vom 19. September 2016) seien von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer den körperlichen Beeinträchtigungen angepassten Erwerbstätigkeit ausgegangen. Der Versicherte sei im Zeitpunkt der letztgenannten Expertise zwar bereits 62.5 Jahre alt gewesen. Angesichts der genannten medizinischen Auskünfte sei er jedoch praktisch während des gesamten Zeitraums des Leistungsbezugs zwischen 90 und 100 % arbeitsfähig gewesen, weshalb schon aus diesem Grunde die Verwertbarkeit in einer angepassten Erwerbstätigkeit zu bejahen sei. Hinzu komme, dass er den zu fordernden subjektiven Eingliederungswillen auch anlässlich der von der IV-Stelle durchgeführten Arbeitsvermittlung nicht gezeigt habe. Daher wäre die Verwirklichung des Vorbringens, die IV-Stelle hätte vor der Renteneinstellung ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführen müssen, zum Vornherein gescheitert und hätte nur zur weiteren Ausrichtung einer

offensichtlich während Jahren nicht geschuldeten Invalidenrente geführt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen im Übrigen einlässlich begründeten Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht auseinander. Insbesondere ist aus seiner Beschwerdeschrift nicht ersichtlich, inwiefern der angefochtene Akt Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 6

Schliesslich nimmt der Beschwerdeführer nicht Stellung zu den zur Bestimmung des Invaliditätsgrades gemäss Art. 16 ATSG zugrunde zu legenden Vergleichseinkommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Invaliditätsgrad von 32 % ermittelt, der keinen Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Die Beschwerde ist insgesamt abzuweisen.

E. 7

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.